

Gemeinde PUCHENAU

Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau - Oberösterreich

Verhandlungsschrift

Gremium: Gemeinderat, öffentliche Sitzung
Sitzungstermin: Mittwoch, den 28.06.2023
Sitzungsbeginn: 19:02 Uhr
Sitzungsende: 20:40 Uhr
Ort, Raum: Puchenau, Seniorentreff, Wilheringerstraße 2

Anwesende:

Bürgermeister

Friedrich Geyrhofer, MBA ÖVP

Vizebürgermeister

Lukas Fellingner ÖVP

Mitglieder

Sabine Schodits ÖVP
Andreas Falkner ÖVP
Mag. Nikolaus Thaller ÖVP
Johannes Fölser ÖVP
Robert Scheuba ÖVP
Ing. Mag. Josef Grubmüller ÖVP
Florian Tischler GRÜNE
Verena Haselsteiner-Köteles, Msc, Bsc GRÜNE
Reinhold Degenfellner GRÜNE
DI Robert Pollak GRÜNE
Daniela Degenfellner GRÜNE
Mag. Günter Gaisbauer GRÜNE
Mag. M.Beverley Allen-Stingeder, BEd SPÖ
DI Dr. Florian Zwettler SPÖ
Andrea Mahringer SPÖ
Njegos Mandic SPÖ

Anna Zwettler	SPÖ
Johann Zwitterling	FPÖ
Mag. Stefan Lang, LL.M.	FPÖ
Ing. Mag. Dr. Georg Weichhart	NEOS

Ersatzmitglieder

Ing. Daniel Kern	ÖVP	Vertretung für Frau DI Ingrid Domenig-Meisinger
DI Johann Felber	ÖVP	Vertretung für Herrn DI (FH) Sebastian Auböck
Ing. Bernhard Gabriel	ÖVP	Vertretung für Herrn Franz Mayr

Weitere Anwesende

Mag. Daniel Schnötzing
Zuhörer

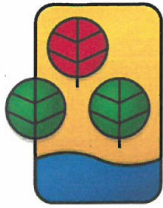
Schriftführer(in): Alexandra Oberleitner

Der Vorsitzende eröffnet um 19.02 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde;
- b) die Zustellung
 - laut den vorliegenden Zustellnachweisen gemäß dem nach § 45 (1) OÖ. GemO 1990 erstellten Sitzungsplan und mittels rechtzeitiger Verständigung mit dem Inhalt der Tagesordnung (ohne RSb-Zustellung) erfolgte
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung 31.05.2023 während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Zur FRAGESTUNDE gibt es keine Wortmeldungen.

Vor Eingang in die Tagesordnung bringt der Bürgermeister zwei Dringlichkeitsanträge ein:



Gemeinde
PUCHENAU

Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau - Oberösterreich

An die
Mitglieder des
Gemeinderates
Puchenau

Bearb.: Alexandra Oberleitner
Tel.: 0732/221055-233
Mail: alexandra.oberleitner@puchenau.at

Puchenau, 27.06.2023

Dringlichkeitsantrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 2 der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Gemeinde Puchenau in Verbindung mit § 46 OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, folgenden Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 28.06.2023 aufzunehmen.

Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Puchenau und dem Kameradschaftsbund im Zuge der Errichtung eines Friedensdenkmales

Begründung:

Für den Abruf einer Leader-Förderung für das Projekt „Friedensdenkmal“ des Kameradschaftsbundes ist der Abschluss einer privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Kameradschaftsbund erforderlich. Die Information hiezu wurde erst am Freitag, 23.06.2023 übermittelt. Ein Beschluss des Gemeinderates ist erforderlich.

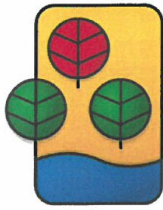
Mit freundlichen Grüßen


Friedrich Geyrhofer, MBA
Bürgermeister

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über die Dringlichkeit offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Der Dringlichkeitsantrag wird somit als TOP 13 behandelt.



Gemeinde
PUCHENAU

Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau - Oberösterreich

An die
Mitglieder des
Gemeinderates
Puchenau

Bearb.: Alexandra Oberleitner
Tel.: 0732/221055-233
Mail: alexandra.oberleitner@puchenau.at

Puchenau, 27.06.2023

Dringlichkeitsantrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 2 der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Gemeinde Puchenau in Verbindung mit § 46 OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, folgenden Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 28.06.2023 aufzunehmen.

Ansuchen UTC um Förderung Türentausch anlässlich Sanierung des Clubgebäudes

Begründung:

Mittlerweile hat das Land OÖ mitgeteilt, dass nun wieder Mittel aus dem Fördertopf ausgeschüttet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Geyrhofer, MBA
Bürgermeister

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den zweiten Dringlichkeitsantrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Der Dringlichkeitsantrag wird somit als TOP 14 behandelt.

Tagesordnung:

1. **Nachbesetzung Dienstnehmervertreter in beiden Personalbeiräten - Beratung und Beschluss**
2. **BH Urfahr Umgebung, Prüfungsbericht zum Voranschlag 2023 - Kenntnisnahme**
3. **Bericht des Prüfungsausschusses der Gemeinde Puchenau vom 06.06.2023; Beratung und Beschluss**
4. **Finanzierungsplan Löschwasserbehälter - Beratung und Beschluss**
5. **Sanierung Hammergraben - Beratung und Beschluss**
6. **Gemeindekindergarten Puchenau - Änderung der Tarifordnung - Beratung und Beschluss**
7. **Vertragsanpassung AST (Anrufsammeltaxi) - Beratung und Beschluss**
8. **Kainzenbergerstraße 22 Toljan - Antrag um Verkauf eines Straßengrundstücksteiles - Beratung und Beschluss**
9. **Ansuchen um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Windflach" - Beratung und Beschluss**
10. **Energieraumplanung für das Gemeindegebiet Puchenau - Beratung und Beschluss**
11. **Einzäunung Grün- und Strauchschnittplatz - Beratung und Beschluss**
12. **Auf Antrag GR Florian Tischler: Resolution 30er-Beschränkung im Ortsgebiet - Beratung und Beschluss**
13. **Dringlichkeitsantrag: Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Puchenau und dem Kameradschaftsbund im Zuge der Errichtung eines Friedensdenkmales - Beratung und Schlussfassung**
14. **Dringlichkeitsantrag: Ansuchen UTC um Förderung Türentausch anlässlich Sanierung des Clubgebäudes - Beratung und Beschluss**
15. **Allfälliges**

1.	Nachbesetzung Dienstnehmervertreter in beiden Personalbeiräten - Beratung und Beschluss
----	--

Berichterstatter: Geyrhofer
Antragsteller: Fellingner

Herr Christoph Mugrauer (Schulwart Mittelschule) ist aus dem Gemeindedienst in Puchenau ausgeschieden. Aus diesem Grund ist eine Nachbesetzung in beiden Personalbeiräten erforderlich.
Seitens der Personalvertretung wurde ein gültiger Nominierungsvorschlag eingebracht.

Gemäß § 33 (1) Oö. GemO 1990 sind die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß anzuwenden, sofern der Gemeinderat nicht einstimmig einen anderen Wahlvorgang beschließt.

Vbgm. Fellingner stellt den Antrag über die Wahlen offen mittels Handzeichen abzustimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Personalbeirat gemäß Gemeinde-Personalvertretungsgesetz:

Dienstnehmervertreter
Mitglied : Michael Bräuer (bisher Christoph Mugrauer)

Dienstnehmervertreter
Ersatzmitglied: Alexandra Oberleitner (bisher Michael Bräuer)

Personalbeirat gemäß Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002

Dienstnehmervertreter:
Mitglied: Michael Bräuer (bisher Christoph Mugrauer)

Dienstnehmervertreter
Ersatzmitglied: Sabrina Allenguten (bisher Michael Bräuer)

Der Vorsitzende lässt in der Folge den gesamten Gemeinderat über die Wahlvorschläge abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

**An den
Gemeinderat der
Gemeinde Puchenu**

**Kirchenstraße 1
4048 Puchenu**

**Vorschlag der Personalvertretung für Dienstnehmervertreter im
Personalbeirat gem. OÖ. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002
(OÖ.GDG 2002) und gem. OÖ. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

die Personalvertretung der Gemeindebediensteten der Ortsgruppe Puchenu schlägt
aufgrund des Ausscheidens von Herrn Christoph Mugrauer folgende
**Dienstnehmervertreter für den Personalbeirat gemäß OÖ. Gemeinde-
Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002** vor:

Dienstnehmervertreter: **Heidrun Pichlbauer**
Michael Bräuer
Ersatz: Doris Moser-Spörk
Sabrina Allenguten

Folgende **Dienstnehmervertreter** werden **für den Personalbeirat gemäß OÖ.
Gemeinde-Personalvertretungsgesetz** vorgeschlagen:

Dienstnehmervertreter: **Heidrun Pichlbauer**
Michael Bräuer
Doris Moser-Spörk
Ersatz: Sabrina Allenguten
Renate Mayr
Alexandra Oberleitner

Mit freundlichen Grüßen



Heidrun Pichlbauer
Obfrau

2.	BH Urfahr Umgebung, Prüfungsbericht zum Voranschlag 2023 - Kenntnisnahme
----	---

Berichterstatter, Antragsteller: Geyrhofer

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.03.2023 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2023 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde mit Schreiben vom 02.06.2023 mitgeteilt und ist dieses dem Gemeinderat gem. § 99 Abs. 2 OÖ. GemO 1990 in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Das Ergebnis dieser Prüfung kann dem Prüfbericht entnommen werden.

„Gemäß § 99 Abs. 2 OÖ. GemO 1990 ist der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung betreffend die Prüfung des Voranschlages für das Finanzjahr 2023 dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

3.	Bericht des Prüfungsausschusses der Gemeinde Puchenau vom 06.06.2023; Beratung und Beschluss
----	---

Berichterstatter und Antragsteller: Pollak

Gemäß § 43 iVm § 91 Abs. 4 OÖ. GemO 1990 ist jeder Prüfbericht des Prüfungsausschusses der Gemeinde binnen 12 Wochen ab Unterfertigung im Gemeinderat zu behandeln.

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Puchenau hat in seiner Sitzung am 06.06.2023 den langjährigen Verlauf der Subventionen an Vereine geprüft.

Wie im beiliegenden Bericht unter TOP 1 ersichtlich, hat die Leiterin der Finanzabteilung Frau Pichlbauer einen Überblick über die laufenden bzw. projektbezogenen Subventionen an die Vereine gegeben.

Vom Vorsitzenden wurde auch auf das Thema „indirekte Subventionen“ hingewiesen. Gemeint sind damit Anschaffungen und Leistungen, die die Gemeinde erbringt, die jedoch unter Umständen Aufgabe der Vereine wären. Ebenso wurde ein laufendes Subventionsansuchen geprüft bzw. die Subventionsrichtlinien durchgesehen. Der Prüfungsausschuss empfiehlt eine Überarbeitung und Erneuerung der Subventionsrichtlinien und des Formulars für Subventionsansuchen durch den Ausschuss Kultur und Sport.

In TOP 2 – Allfälliges wurden die Sitzungstermine für das 2.Hj.2023 vereinbart und für die Dezembersitzung die Themen „Vergleich Rasenmähroboter und Wihofleistungen“ bzw. „Kosten für den Pfarr-Caritas-Kindergarten“ festgelegt.

Im vorliegenden Bericht sind die einzelnen Tagesordnungspunkte ausreichend dargelegt.

„Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat wolle den Bericht des Prüfungsausschusses vom 06.06.2023 zur Kenntnis nehmen und beschließen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

4.	Finanzierungsplan Löschwasserbehälter - Beratung und Beschluss
-----------	---

Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Mit GV-Beschluss vom 12.06.2023 wurde der Bauauftrag betreffend Errichtung eines Löschwasserbehälters – vorbehaltlich der Förderzusage durch das LFK Oö sowie Genehmigung der Förderung durch die IKD – an die Fa Wolf Systembau mit einer Angebotssumme iHv EUR 55.167,68 (netto) vergeben.

Mit Schreiben vom 21.06.2023 wurde nun folgender Finanzierungsplan seitens der IKD genehmigt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2023	2024	2025	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde		39.200	6.000	45.200
LFK-Zuschuss f. Löschteich	2.500			2.500
BZ - Sonderfinanzierung	18.500			18.500
Summe in Euro	21.000	39.200	6.000	66.200

Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge den Finanzierungsplan für die Errichtung des Löschwasserbehälters laut obiger Darstellung beschließen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

5.	Sanierung Hammergraben - Beratung und Beschluss
-----------	--

Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Anlassfall der Projektierung „Sanierung Hammergraben“ im Gemeindegebiet Puchenau und Gramastetten bildet das schriftliche Verbauungsansuchen der Gemeinde Puchenau aus dem Jahre 2016.

Ob des bautechnisch immer schlechter werdenden Zustandes der bestehenden Schutzbauwerke, wurde am 21.03.2023 ein Projekt der Wildbach- und Lawinerverbauung den Beteiligten (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft; Land Oö; Gemeinde Gramastetten; Gemeinde Puchenau; ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG; Oö LR, Direktion Straßenbau und Verkehr) zur Überprüfungs- und Finanzierungsverhandlung vorgelegt und dieses mit Schreiben vom 05.05.2023 genehmigt. Die technischen Details sind den am Gemeindeamt aufliegenden Projektunterlagen zu entnehmen.

Ziel des gegenständlichen Projektes ist die Instandsetzung bestehender Schutzbauten um den bestehenden Sicherheitsgrad zu erhalten bzw, wo möglich, zu verbessern. Durch die Errichtung

eines Wildholzrechens am Grabenausgang soll die Wildholzführung im Gerinne minimiert werden und damit das Verklausungsrisiko gesenkt werden. Der generelle Planungsgrundgedanke liegt in der Verhinderung von Verklausungen im Siedlungsbereich durch die Errichtung eines Wildholz- und Geschieberechens. Die volle Funktionsfähigkeit der bestehenden Verbauung muss wiederhergestellt werden. Maßnahmen der Gewässerpflege ergänzen dieses Gesamtkonzept für das Einzugsgebiet des Hammergrabens. Die Gesamtkosten des Projekts betragen EUR 2.750.000,00.

Das Projekt Hammergraben soll in einem Zeitraum von max 10 Jahren (2024 bis 2034) umgesetzt werden. In manchen Gewässerabschnitten ist bereits rasches Handeln erforderlich, da in diesen Bachstrecken bei größeren Abflussereignissen größere Schadensausweitungen zu erwarten sind. Im Rahmen der Finanzierungsverhandlung konnte folgender Finanzierungsschlüssel festgelegt werden:

Bund	55 %
Land Oö	15 %
Interessenten:	
Gemeinde Puchenau	20 %
Gemeinde Gramastetten	6 %
ÖBB	2 %
OÖLR	2 %

Demnach ergibt sich für die Gemeinde Puchenau ein Kostenanteil iHv EUR 137.500,00 (20 % von EUR 2.750.000,00 = EUR 550.000,00 abzüglich 75 % Sonderfinanzierung Land Oö gem Gemeindefinanzierung Neu).

Aufgrund einer wertenden Gesamtschau und unter Zugrundelegung der Projektunterlagen wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss betreffend die Sanierung des Hammerbaches mit Gesamtkosten iHv EUR 2.750.000,00 und einen gemeindeeigenen Kostenanteil iHv EUR 137.500,00 fassen.

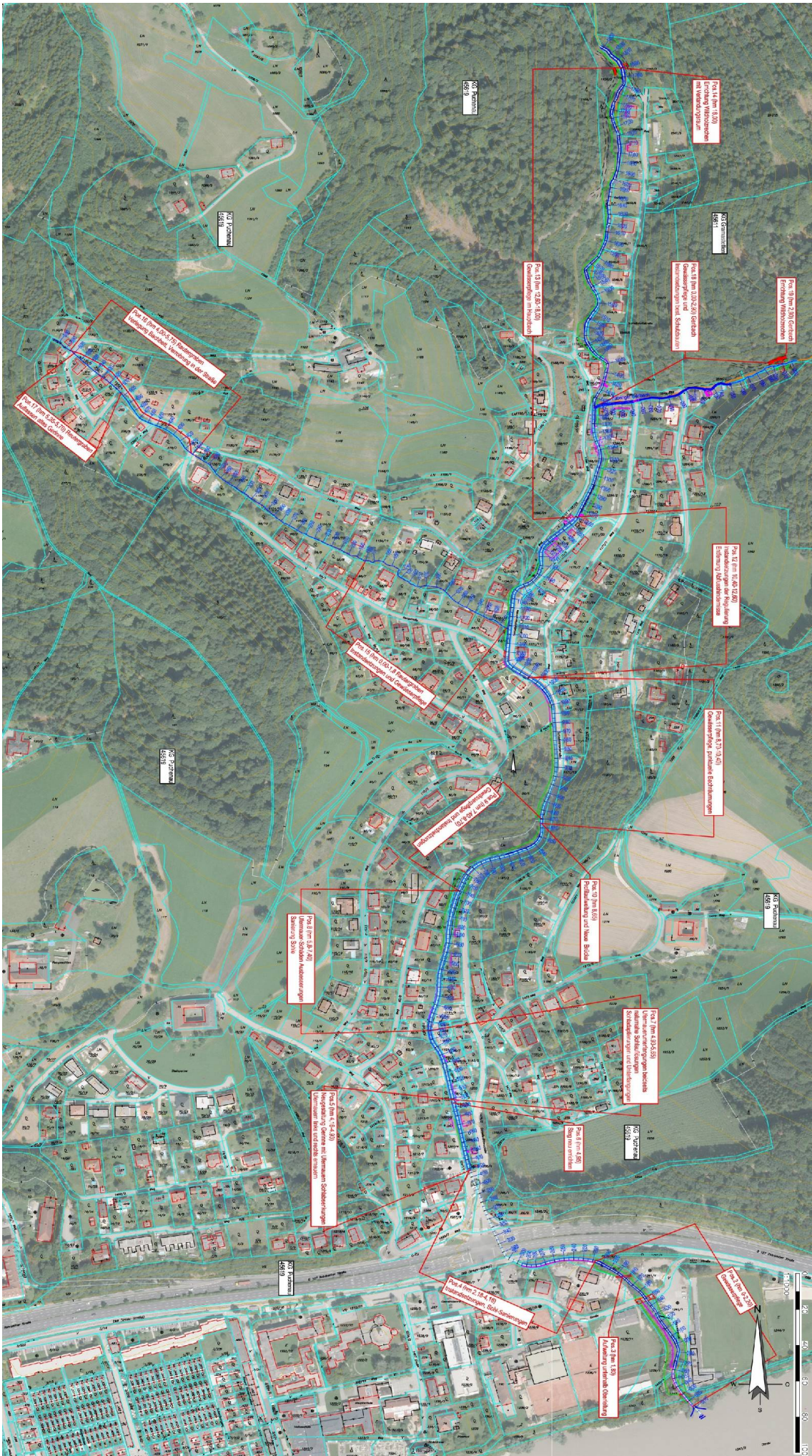
GR Mandic weist auf den starken Bewuchs im Bach hin, der entfernt werden müsste. Weiters ersucht er um Hinweise an die Bevölkerung, dass kein Grünschnitt im Bach entsorgt werden darf.

Nachdem im Zuge dieses Projektes umfangreiche Planungen erforderlich sind, spricht sich **ER Gabriel** dafür aus, dass geprüft werden soll, ob die Hammerbachunterführung dahingehend ausgebaut werden kann, dass auch die Führung des Radweges durch diese Unterführung möglich ist.

Bgm. Geyrhofer wird dies zur Prüfung an die Wildbach- und Lawinenverbauung weiter geben.

Nachdem keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen



6.	Gemeindekindergarten Puchenau - Änderung der Tarifordnung - Beratung und Beschluss
----	---

Berichterstatterin und Antragstellerin: Allen-Stingeder

Im Ausschuss für Schule und Kindergarten wurde in der Sitzung vom 18.04.2023 aufgrund des fast eingetretenen Härteausgleiches bzw. des Prüfberichtes der BH UU über die Gebarung der Gemeinde Puchenau mehrheitlich vorgeschlagen, den monatlichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport von derzeit € 17,- auf € 19,- ab 1.9.2023 zu erhöhen. Dazu ist eine Änderung der Tarifordnung für den Kindergarten der Gemeinde Puchenau nötig.

Wenn es zur oben beschriebenen Änderung kommt, ist es zweckmäßig, die Indexerhöhung, die ab dem Arbeitsjahr 2023/2024 wirksam wird, auch in die Tarifordnung einzubauen. Für die ausschließliche Indexanpassung ist eine Änderung der Tarifordnung nicht notwendig, weil im § 10 der Tarifordnung eine entsprechende Regelung enthalten ist.

Laut Email der Bildungsdirektion des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 16.06.2023 wurde darüber informiert, dass es im Arbeitsjahr 2023/2024 keine Indexanpassung geben wird.

Somit ist lediglich der Tarif für den Kindergartentransport zu ändern.

Alle weiteren Bestimmungen der Tarifordnung bleiben unverändert aufrecht.

Aufgrund der Vorberatungen im Ausschuss Schule und Kindergarten vom 18.04.2023 sowie im Gemeindevorstand vom 12.06.2023 wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge nachstehende Tarifordnung für den Kindergarten der Gemeinde Puchenau gültig ab 01.09.2023 beschließen:

**Tarifordnung für den Kindergarten der Gemeinde PUCHENAU gültig ab 1.9.2023
(entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 und Beschluss des Gemeinderates vom 28.06.2023)**

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.

- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht jedes Jahr mit Beginn des neuen Arbeitsjahres mit 15.9. bzw. bei unterjährigem Eintritt mit Beginn des Folgemonats nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive jeweils geltender Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11-mal pro Jahr eingehoben. Es erfolgt keine Aliquotierung für kindergartenfreie Tage (z.B. Ferien).
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren 53,-- Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren 46,-- Euro und
 3. für den Nachmittagstarif 46,-- Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % (€ 32,20) und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % (€ 23,--) des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
 1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194,-- Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 257,-- Euro
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120,-- Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 158,-- Euro
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 119,-- Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind und jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 20 % festgesetzt.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 100,-- Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 86,-- Euro bei Besuch bis 13 Uhr und € 98,-- bei ganztägigem Besuch pro Arbeitsjahr einmal jährlich im November eingehoben. Bei Eintritt während des Kindergartenjahres wird die Summe auf die verbleibenden Monate des Arbeitsjahres aliquotiert. Bei sozialer Notwendigkeit kann der Materialbeitrag aufgeteilt auf zweimal jährlich eingehoben werden, wobei die Beurteilung der Notwendigkeit im Ermessen der Kindergartenleitung liegt.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden nach Bedarf angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann jährlich ab 1. Juli bis zum Schluss des Kindergartenjahres von den Eltern in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 10 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 11 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag gemäß Betriebsordnung der Schulküche Puchenau pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die **Begleitpersonen beim Kindergartentransport** wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von **19,-- Euro** vorgeschrieben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1.9.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung für den Kindergarten der Gemeinde Puchenau gültig ab 1.9.2022 außer Kraft.

Gastbeiträge – GR-Beschluss vom 29.6.2011

Gemäß § 14 OÖ. Elternbeitragsverordnung ist von der Hauptwohnsitzgemeinde ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

Der monatliche Gastbeitrag für den Besuch gemeindefremder Kinder einer Puchenauer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt derzeit:

- 1. Für Kinder unter 3 Jahren € 291,-- pro Monat**
- 2. Für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt € 120,-- pro Monat**
- 3. Für Schul- bzw. Hortkinder € 60,-- pro Monat.**

Der Gastbeitrag wird 11 Mal pro Jahr vorgeschrieben und ist gem. § 10 dieser Verordnung indexgesichert.“

Der Bürgermeister

Friedrich Geyrhofer, MBA

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

**Beschluss: 24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung (Fölser (ÖVP))**

7.	Vertragsanpassung AST (Anrufsammeltaxi) - Beratung und Beschluss
----	---

Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

In der GR-Sitzung vom 30.03.2022 wurde der Beitritt zum AnrufSammelTaxi-Verkehr beschlossen. Der Vertrag wurde vorerst für einen Probetriebszeitraum von 12 Monaten ohne Altersbeschränkung (gültig ab 01.07.2022) abgeschlossen.

Danach sollen die Kosten evaluiert und bei Bedarf die Vertragsbedingungen (Altersbeschränkungen) angepasst werden.

Seit Juli 2022 bis einschließlich März 2023 ist ein Abgang iHv EUR 10.263,49 zu verbuchen. Da sich die monatlichen Kosten auf ca EUR 1.100,00 belaufen, ist mit einem künftigen Jahresabgang iHv ca EUR 13.000,00 zu rechnen.

Für den Betriebsabgang kann jedoch beim Land Oö eine Förderung (Mikro-ÖV) lukriert werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das Betreibermodell für alle Personengruppen zugänglich ist. Die Förderhöhe richtet sich grundsätzlich nach der Finanzkraft-Kopfquote der Gemeinde, in der das Mikro-ÖV System betrieben wird und richtet sich nach den jährlich angepassten allgemein gültigen Richtlinien der „Gemeindeförderung neu“ des Landes Oberösterreich.

Für das Jahr 2022 konnten nun Fördermittel iHv EUR 1.992,72 lukriert werden. Hiezu sei festgehalten, dass mit dem Betrieb des AnrufSammelTaxi am 01.07.2022 begonnen wurde und noch nicht die volle Fördersumme ausgeschöpft werden konnte.

Sollte nun eine Altersbeschränkung beschlossen werden, kann keine Förderung beantragt werden. Wie hoch der künftige Abgang bei Einführung einer Altersbeschränkung sein wird, kann – auch nach Rücksprache mit Linz Linien GmbH – nicht abschließend beantwortet werden. Es wird geschätzt, dass 15 – 30 % der Fahrgäste älter als 26 Jahre sind.

Laut Linz Linien wäre eine Erhöhung von EUR 7,00 auf EUR 8,60 die einfachste Methode den Abgang zu reduzieren. Es wird geschätzt, dass sich der Jahresabgang bei derzeitiger Nutzung um EUR 1.000,00 – 1.500,00 reduziert.

Von der Einschränkung des Benutzerkreises wird seitens der Linz Linien grundsätzlich abgeraten. Es ist für die Taxifahrer schwierig zu kontrollieren und führt auch zu Problemen, wenn der Fahrer dem Fahrgast mitteilen muss, dass er ihn nicht mitnehmen darf. Darunter leidet auch die Fahrtenoptimierung und verursacht mitunter höhere Kosten pro Fahrt für die Gemeinden und die LINZ AG LINIEN. Festgehalten sei auch, dass eine Einschränkung aufgrund des Alters für finanzschwache Kund/innen ein großes Problem sein/werden könnte (zB alleinerziehende berufstätige Mütter, die sich kein eigenes Auto leisten können usw).

Hinweis: Evt Änderungen der Vertragsbedingungen sind mit Jänner 2024 zu beschließen.

Aufgrund der Vorberatung im Gemeindevorstand am 12.06.2023 möge der Gemeinderat – gültig ab 01.01.2024 – Folgendes beschließen: Für eine Fahrt bezahlen Jugendliche bis einschließlich 26 Jahren ermäßigt EUR 7,00, ab dem 27. Geburtstag ist ein Betrag in Höhe von € 9,-- zu zahlen.

Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

8.	Kainzenbergerstraße 22 Toljan - Antrag um Verkauf eines Straßengrundstücksteiles - Beratung und Beschluss
----	--

Berichterstatter und Antragsteller: Lang

Mit Schreiben vom 09.02.2023 (eingelangt am Gemeindeamt am 09.02.2023), beantragt Fam. Toljan den Kauf eines Grundstücksteiles der Parzelle 1492 des öffentlichen Gutes im Gesamtausmaß von ca. 27,34 m². Der Grundstücksteil ist teilweise schon mit der privaten Einfahrt (Randleistensteine) bebaut, und wird für die geplante Tiefenbohrung (Erdwärmepumpe) benötigt.

Fam. Toljan erklärt sich bereit, sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der kostenlosen Grundstücksübernahme zu übernehmen (Geometer- und Eintragungskosten). Aus Sicht der Verwaltung steht einem Verkauf der rund 28 m² des öffentlichen Gutes nichts im Wege, da bisher auch schon das private Grundstück für das Umkehren von Fahrzeugen (Sackgasse) genutzt wurde, was auch in weiterer Folge (lt. mündlicher Zusage von Fr. Toljan) möglich sein wird. Zuletzt hat der Gemeinderat im Jahr 2022 beim Verkauf von Grundstücksteilen des öffentlichen Gutes an die Familien Costamoling und Bremel (Hochfeld) einen Preis von € 150 / m² festgesetzt.

Weiters ist auch eine Verordnung für die Auflassung dieses Teilstückes des öffentlichen Gutes vom Gemeinderat zu beschließen.

Im Ausschuss für Tiefbau und Straßen am 25.04.2023 wurde über dieses Ansuchen beraten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat den Verkauf der betroffenen Grundstücksteile zum Preis von € 150 / m² an Fam. Toljan und die Erlassung der nötigen Auflassungsverordnung zu empfehlen.

Hinweis: Gem § 67 Abs 4 Oö GemO bedarf der Beschluss über die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindeeigentum einer Zweidrittelmehrheit.

Auf Anfrage von **GR Grubmüller**, wie die bisherige Umkehrmöglichkeit in diesem Bereich künftig gewährleistet wird und sich dies nicht auf den Grund der Fam. Grubmüller auslagert, wird darüber diskutiert, wie diese Umkehrmöglichkeit auch bei eventuellen Rechtsnachfolgern sichergestellt werden kann.

Letztendlich hält **GR Lang** fest, dass lediglich durch die Einräumung einer Dienstbarkeit das Dulden des Befahrens und Begehens der abgetretenen Fläche auch für eventuelle künftige Rechtsnachfolger verpflichtend ist.

Die Gemeinderatsmitglieder sprechen sich einstimmig dafür aus, dass die Einräumung einer Dienstbarkeit Voraussetzung für die Zustimmung zum Verkauf ist.

Vor diesem Hintergrund wird der Antrag dergestalt abgeändert, dass das gegenständliche Teilstück vorbehaltlich der Zustimmung der Fam. Toljan zur Einräumung einer Dienstbarkeit hinsichtlich des Gehens- und Fahrens auf der abgetretenen Fläche verkauft wird.

Es wird sohin folgender Antrag gestellt:

- 1) **Der Gemeinderat möge den Verkauf vorbehaltlich der Zustimmung der Fam. Toljan zur Einräumung einer Dienstbarkeit hinsichtlich des Gehens und Fahrens auf der beantragten Fläche von rund 28 m² der Kainzenbergerstraße der Parzelle 1492 an Familie Toljan zum Preis von € 150 pro m² beschließen. Jedenfalls haben die Grundübernehmer**

die gesamten Geometerkosten, sowie sämtliche Kosten, Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit der Grundstücksübernahme zu tragen.

- 2) Der Gemeinderat möge die untenstehende Auflassungsverordnung für den betroffenen Teil der Kainzenbergerstraße (öffentliches Gut) beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Verordnung

über die **Auflassung einer öffentlichen Straße**

Der Gemeinderat der Gemeinde Puchenau hat am 28.06.2023 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, beschlossen:

§ 1

Die Verkehrsfläche „Kainzenbergerstraße“ mit der Grundstücksnummer 1492, EZ 551, mit einer Fläche von rund 28 m² wird als öffentliches Gut aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Verkehrsflächenteiles ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:250 vom 27.01.2023 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) Oö Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Dr.Milan und Susanna Toljan
Kainzenbergerstraße 22
4048 Puchenau

An die Gemeinde Puchenau
z.H. Herrn Endt Christian
Kirchenstraße 1
4048 Puchenau

Puchenau, am 09.02.2023

Betrifft: Kaufantrag

Sehr geehrter Herr Endt!

Wie bereits persönlich mit Ihnen besprochen, ist uns im Zuge der Planungsarbeiten bezüglich Umstellung unserer Heizungsanlage auf Erdwärme aufgefallen, dass die Grundstücksgrenzen vor unserem Haus sehr eigenwillig verlaufen bzw. nicht unbedingt einen logischen Verlauf haben, d.h., dass der Ortschaftsweg Kainzenberger (Bezeichnung lt.Plan), eigentlich in unseren Vorplatz hineinreicht - siehe rote Schraffierung am Katasterplan!

Da wir für unsere Tiefenbohrungen genügend Platz benötigen, würden wir gerne diese rot schraffierte Grundstücksfläche im Ausmaß von ca.20m² - genaue Größe wird durch einen Geometer zu ermitteln sein - von der Gemeinde Puchenau zu einem ortsüblichen Preis erwerben.

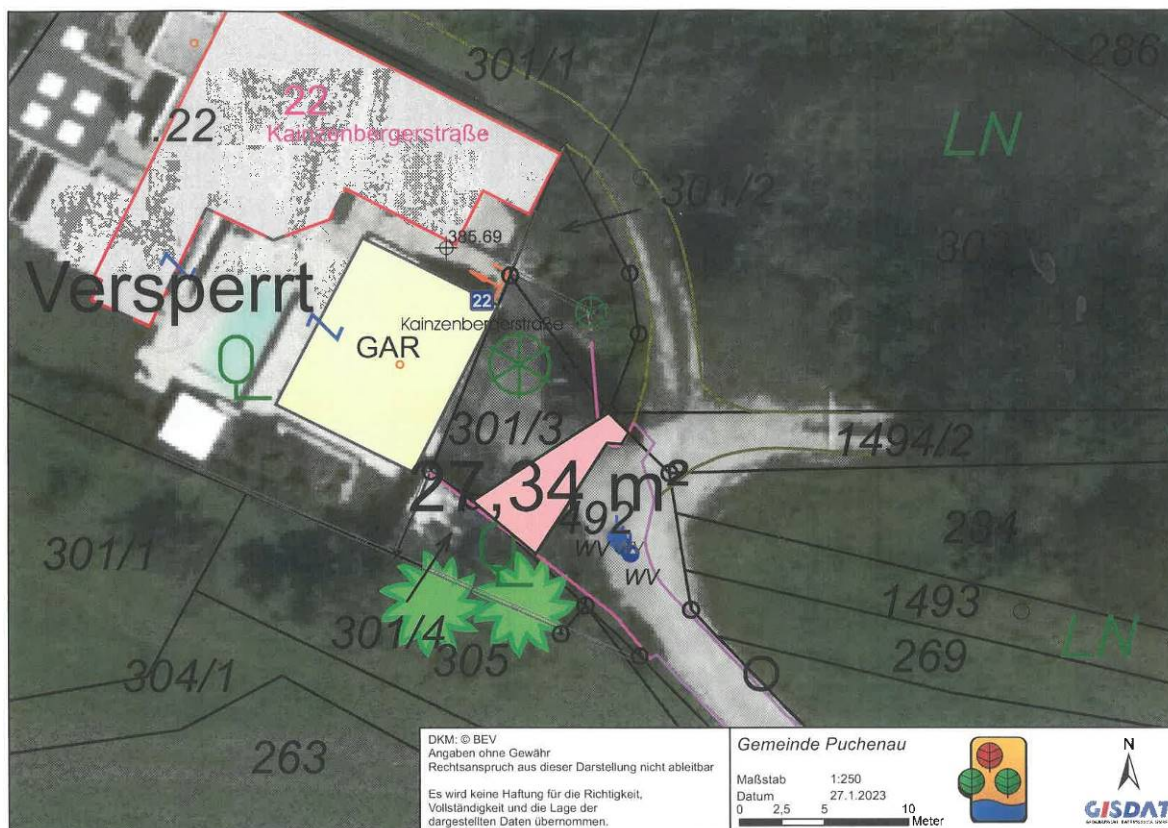
Sämtliche damit verbundenen Kosten werden wir selbstverständlich tragen!
Wir weisen darauf hin, dass die Umkehrmöglichkeiten z.B. für die Müllabfuhr und Räumfahrzeuge, die bisher auch auf unserem Vorplatz stattgefunden haben, natürlich weiter bestehen werden!

Da der Gemeinde durch diesen Verkauf keinerlei erkennbare Nachteile entstehen würden,ersuchen wir um Behandlung unseres Ansuchens in der nächsten Gemeinderatssitzung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Susanna und Milan Toljan



9.	Ansuchen um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Windflach" - Beratung und Beschluss
-----------	---

Berichterstatter und Antragsteller: Falkner

Der Bebauungsplan Nr. 35 „Windflachweg“ wurde 2016 neu erstellt und umfasst das Gebiet vom Leutgebweg im Norden entlang des Windflachweges bis zum Haus Windflachweg Nr. 37.

Seitens des neuen Grundeigentümers Windflachweg 37, Pachinger Andreas und Lisa ist mit Schreiben vom 20.03.2023 ein Ansuchen um Änderung des Bebauungsplanes beim Gemeindeamt eingelangt.

Fam. Pachinger hat die Grundstücke von Fr. Rosenauer bereits mit dem rechtswirksamen Bebauungsplan erworben und wurde von Fam. Pachinger auch ein, den Bestimmungen des Bebauungsplanes entsprechender, Neubau eines Einfamilienhauses beantragt, welcher bereits bewilligt und auch fertiggestellt wurde.

Konkret wird beantragt:

1. Erhöhung der bebaubaren Fläche auf annähernd die gesamte Fläche der Grundstücke 1452/23 und 1452/28 (lt. angefügter Skizze im Ansuchen um Bebauungsplanänderung).
2. Änderung der zulässigen Bebauung von derzeit „s1 Sonstige Bauweise“ auf „o Offene Bauweise“ – somit ein Entfall der derzeit geltenden maximalen Gesamtlänge jeweils zusammenhängender Gebäudeteile einschließlich Nebengebäude und Schutzdächer entlang der Straßenfluchtlinie auf 16m, sowie der verpflichtenden baulichen Unterbrechung von mind. 6m zwischen dem Haupt- und Nebengebäude.

3. Erhöhung der zulässigen Stützmauerhöhen von derzeit 1,5m auf 2,5m ,bzw. die Zulässigkeit mehrere solcher Stützmauern hintereinander zu errichten (Abtrepung).
4. Grünflächenanteil (GFA), Verringerung von derzeit 43% auf 25%.

Aus Sicht der Verwaltung sind diese Änderungswünsche als kritisch anzusehen, Begründung:

Ad 1: Im aufsichtsbehördlichen Bewilligungsverfahren des ursprünglichen Bebauungsplanes wurden mit Schreiben der OÖ. Landesregierung vom 13.06.2016 (Zahl: ro-r-503171/9-2016-Els Versagungsgründe mitgeteilt. Grund war die forstfachliche Stellungnahme, welche entlang der westlichen Widmungsgrenze (Bebauungsplangrenze = Widmungsgrenze zwischen Wald und Bauland) eine Freifläche von mind. 15m auf den Parzellen von Fam. Pachinger gefordert wurde. Diese Fläche sei dauerhaft frei von Wohngebäuden zu halten. Dieser Forderung wurde durch die derzeit im Bebauungsplan verordneten Baufluchtlinien und der Fläche „G1“, welche als Grünfläche ohne jegliche Bebauung zu erhalten ist, Rechnung getragen. Eine Änderung, wie beantragt, würde seitens der Abteilung Forst des Landes sicher keine Zustimmung finden, da die westlich an den Planungsraum des Bebauungsplanes angrenzende Parzelle immer noch als Wald gewidmet ist.

Ad 2: Die Bauweise „S1 - Offene Bauweise“ wurde gewählt, da es sich bei den Parzellen von Fam. Pachinger um extrem schmale (zieht man die 15m Freifläche lt. Forst (siehe Ad 1) ab und abschüssige Grundstücke handelt. Vom Ersteller des Bebauungsplanes (Büro Tops 3 Stadt- und Raumplanung) wurde damals eine maximale Gesamtlänge von Bauwerken in diesem Bereich von 10m aus Gründen der architektonischen Durchlässigkeit empfohlen. Aufgrund der Stellungnahme der damaligen Eigentümerin Fr. Rosenauer wurden diese 10m auf 16m, bei Gleichzeitiger verpflichtenden baulichen Unterbrechung von mind. 6m zwischen dem Haupt- und Nebengebäude als Kompromiss zugestanden. Ein Entfall dieser Bestimmung wird aus Gründen des Ortsbildes (eine durchgehende Gebäudefront entlang der gesamten Baufluchtlinie von ca. 40m wäre dann zulässig).

Ad 3: Einzig einer Veränderung der zulässigen Stützmauerhöhen ist aus fachlicher Sicht positiv entgegen zu treten, hat sich doch bereits im Bauverfahren von Fam. Pachinger gezeigt, dass mit der maximalen Stützmauerhöhe von 1,5m lt. Bebauungsplan eine Bebauung nicht möglich wäre (da sonst das Gebäude bei Einhaltung der Baufluchtlinien „in der Luft“ hängen würde. Aus diesem Grund wurde im Bauverfahren keine Stützmauer, sondern eine Hangbefestigung mittels „bewehrte Erde“ in einer Höhe von 5,3m bewilligt, damit auch der verbleibende Garten noch genutzt werden kann. Aus diesem Grund wäre hier eine Änderung dahingehend, dass Anschüttungen mit „bewehrte Erde“ bis zu einer Höhe von 5,50m, bzw. Stützmauern bis max. 2,5m Gesamthöhe (Abtrepungen möglich) durchaus zu begrüßen.

Ad 4: Die im Bebauungsplan verordnete Grünflächenzahl (GFA 40) von 40% der Bauplatzfläche gelten für den gesamten Planungsraum, also auch für jene Gebäude im Leutgebweg. Eine Änderung auf 25% wäre einerseits eine Benachteiligung aller übrigen Grundstücke und würde auch nur dann Sinn ergeben, wenn auch die Baufluchtlinien erweitert würden, da derzeit nicht einmal die 60% verbleibende Bauplatzfläche der Parzellen von Fam. Pachinger bebaubar sind (da außerhalb der Baufluchtlinien und der Fläche „G“ für Garagen oder Flugdächer).

Zusammenfassend wird seitens der Verwaltung aus obenstehenden Gründen nicht empfohlen, dem Gemeinderat die Einleitung eines Bebauungsplanänderungsverfahrens zu empfehlen.

Sollte der Gemeinderat einer Einleitung eines Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes zustimmen, hätte die Fam. Pachinger die Planungskosten für die Bebauungsplanänderungen zu tragen und wäre darüber eine privatrechtliche Vereinbarung (Planungskostenvereinbarung) mit Fam. Pachinger vom Gemeinderat zu beschließen. Zudem wären im Zuge eines Bebauungsplanänderungsverfahrens nicht nur das Land OÖ und die Interessensvertretungen, sondern auch die übrigen Grundstückseigentümer im Planungsraum zur Abgabe deren Planungsinteressen aufzufordern. Der Ortsplaner DI Mandl hätte dann die entsprechenden Planunterlagen für das Verfahren beim Land OÖ. aufzubereiten.

In der Sitzung des Ausschusses für Örtliche Raumplanung und Bauwesen vom 09.05.2023, sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 12.6.2023 wurde einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat keine Einleitung eines Bebauungsplanänderungsverfahrens zu empfehlen.

Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag kein **Bebauungsplanänderungsverfahren einzuleiten**, offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Gemeinde Puchenu
Kirchenstraße 1
A - 4048 Puchenu

Linz, 20.03.2023

BVH Pachinger, GST.Nr. 1452/23, 1452/28 KG Puchenu

Ansuchen um Änderung des Bebauungsplans Nr. 35

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim Bauvorhaben im Windflachweg, 4048 Puchenu ersuchen wir hiermit um Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 in den folgenden Punkten:

1. Löschung der Zuordnung der GST Nr 1452/23 und 1452/28 zur "sonstiger Bauweise" gemäß § 32 Abs 5 Z 5 Oö. ROG 1994 und Zuordnung dieser Grundstücke zur "offenen Bauweise" gemäß § 32 Abs 5 Z 2 Oö. ROG 1994;
2. Änderung der Baufluchtlinien der GST Nr 1452/23 und 1452/28;
3. Änderung der Zulässigkeit und Ausgestaltung von Stützmauern; und
4. Reduzierung des Grünflächenanteils.

1 Zur Löschung der Zuordnung der GST Nr 1452/23 und 1452/28 zur "sonstigen Bauweise"

Auf der Liegenschaft der Grundstücke Nr. 1452/23, 1452/28 KG Puchenu, gilt der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 35. Dieser erstreckt sich über ein Siedlungsgebiet von 12 Liegenschaften. Der nördliche Teil des Planungsgebiets, im Bereich des Leutgebwegs, stellt maßgeblich den Charakter der Siedlung dar, dies äußert sich auch in den detaillierten Festlegungen für den Planungsraum. Die Liegenschaften im Süden, im Bereich des Windflachwegs, wurden im Planungsgebiet des Bebauungsplans Nr. 35 eingeschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 35 erlaubt grundsätzlich eine Bebauung in offener Bauweise oder Gruppenbauweise mit bis zu drei Geschoßen und teilweise auch die Errichtung von Giebeldächern.

Nur die Grundstücke Nr. 1452/23, 1452/28, beide EZ 787, KC 45619 Puchenu, sind nach dem Bebauungsplan Nr. 35 in "sonstiger Bauweise" zu errichten. Dies ohne ersichtlichen Grund und entgegen dem Wortlaut des § 32 Abs 5 Oö. ROG 1994:

Die sonstige Bauweise weicht *per definitionem* von der offener und der geschlossenen Bauweise ab. Eine solche Abweichung der Bebaubarkeit oder der Bauweise liegt hier aber gar nicht vor; tatsächlich handelt es sich vielmehr um eine offene Bauweise, die durch die Einordnung als "sonstige Bauweise" lediglich massiv eingeschränkt wurde, wodurch unsere Grundstücke Nr. 1452/23, 1452/28 daher im

Vergleich zu allen anderen Grundstücken im Anwendungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 schlechter gestellt wurden:

1. Geschlossene Bauweise: wenn straßenseitig von Nachbargrundgrenze zu Nachbargrundgrenze fortlaufend gebaut werden muss, sofern das Öö. BTG 2013 nicht Ausnahmen zulässt;
2. Offene Bauweise: wenn die Gebäude allseits freistehend mit einem bestimmten Mindestabstand von den seitlichen Grenzen und der hinteren Grenze des Bauplatzes errichtet werden müssen, sofern das Öö. BTG 2013 nicht Ausnahmen zulässt;
3. Gekuppelte Bauweise: wenn auf zwei benachbarter Bauplätzen die Gebäude an der gemeinsamen seitlichen Grenze aneinander gebaut, nach allen anderen Seiten aber freistehend errichtet werden müssen;
4. Gruppenbauweise: wenn auf mehr als zwei nebeneinanderliegenden Bauplätzen die Gebäude an den gemeinsamen Grenzen aneinandergesetzt und nur an den Enden der einzelnen Baugruppen Seitenabstände freigehalten werden müssen;
5. Als abweichende (=sonstige) Bauweise kommt daher eine nach den Festlegungen "offen" zu bebauende Liegenschaft nicht in Betracht.

Der Bebauungsplans Nr. 35 sieht in der planlichen Ausgestaltung für die Grundstücke Nr. 1452/23, 1452/28, beide EZ 787, KG 45619 Puchenua, ein allseits freistehendes Gebäude mit einem bestimmten Mindestabstand von den seitlichen Grenzen und der hinteren Grenze des Bauplatzes vor.

Es handelt sich nach stRsp des VwGH daher um eine "offene Bauweise" nach Z 2 leg cit:

"Gemäß § 32 Abs. 5 Z 2 Oö ROG 1994 ist eine "offene Bauweise", die in einem Bebauungsplan festgelegt werden kann (§ 32 Abs. 2 Z 2 leg. cit.), dann gegeben, wenn die Gebäude allseits freistehend mit einem bestimmten Mindestabstand von den seitlichen Grenzen und der hinteren Grenze des Bauplatzes errichtet werden müssen, sofern das Oö BauTG 1994 nicht Ausnahmen zulässt. In dieser Bestimmung wird somit – ebenso wie in § 5 Z 1 Oö BauTG 1994 – auf den Abstand zwischen einem Gebäude und einer Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze abgestellt." (Ris-Justiz Ro 2014/05/0078).

Der Bebauungsplans Nr. 35 sieht zahlreiche spezielle Einschränkungen für in "sonstiger Bauweise" errichtete Gebäude vor:

1. Die Gesamtlänge des an der Straßenseite in Erscheinung tretende Gebäudes wurde mit max. 16,0m limitiert und bauliche Unterbrechungen mit einer Mindestlänge von 6,0m festgelegt.
2. GGF: Es wurde eine maximal zulässige Gesamtgeschossfläche definiert, die sogar bei Teilung der Liegenschaft in Bauplätze, mit ev. unterschiedlichen Eigentümern, für die gesamte Bezugsfläche definiert bleibt und nicht überschritten werden darf.
3. FH: Es wurde eine Firsthöhe mit Flachdachverbau von 4,5 M vorgeschrieben (FH=TH), wohingegen auf den umliegenden Liegenschaften, welche vom Bebauungsplans Nr. 35 umfasst sind, Firsthöhen von 6,5m; 8,0m; 8,2m; 8,5m; 9,7m; und sogar 12m vorgesehen sind.

Zudem wurde für die Grundstücke Nr. 1452/23, 1452/28 (Gesamtfläche 2.962m²), beide EZ 787, KG 45619 Puchenua, eine vollständig als Grünfläche mit Baum- und Strauchbestand zu erhaltende Fläche (G1) mit einem Ausmaß von rund 1.280 m² (das sind rund 43 % der gesamten Grundstücksfläche) vorgeschrieben, obwohl es sich durchgängig um Bauland handelt und sich auf diesen Grundstücken auch innerhalb der letzten 10 Jahre (und deutlich darüber hinaus) zu keinem Zeitpunkt ein Wald befand.

Speziell für die Grundstücke Nr. 1452/23, 1452/28, KG Pucherau, sind daher deutliche Einschränkungen und Sonderregelungen ausformuliert, indem diese Grundstücke insofern ausgedeutet wurden, als darauf lediglich Gebäude in "sonstiger Bauweise" errichtet werden dürfen.

Dies ohne Anlass, da weder in der Art der vorgesehenen planlichen Bebauung, noch in den örtlichen Gegebenheiten, eine Sondersituation vorliegt.

2 Zur Änderung der Baufluchtlinien

Der Bebauungsplan Nr. 35 sieht vor, dass

1. **außerhalb** der Baufluchtlinien lediglich Nebengebäude mit einer bebauten Fläche bis 6 m² errichtet werden dürfen; und
2. **innerhalb** der Baufluchtlinien aber innerhalb eines Abstandes von 3,0 m zur Grundgrenze, lediglich Nebengebäude und Garagen und Schutzdächer (inkl. Carports) in einer Gesamtlänge von max. 10,0 m errichtet werden dürfen.

"Die Neuerrichtung von Gebäuden (ausgenommen Tiefgaragen, inkl. Ein- & Ausfahrten) und Schutzdächern (inkl. Carports) ist außerhalb der Baufluchtlinien unzulässig. Ausgenommen sind Glashäuser, Garten- und Gerätehütten, Schutzdächer sowie ähnliche Nebengebäude außerhalb des Vorgartenbereichs mit einer bebauten Fläche bis 6 m² je Bauplatz.

Innerhalb der Baufluchtlinien ist in einem Abstand von 3,0 m zu den inneren und seitlichen Bauplatz- bzw. Nachbargrundgrenzen bei offener Bauweise die Errichtung von Gebäuden unzulässig. Ausgenommen sind Nebengebäude und Garagen (inkl. Tiefgaragen mit Ein- & Ausfahrten) sowie Schutzdächer (inkl. Carports) in einer Gesamtlänge von max. 10,0 m, sofern durch die Festlegung es nicht eine andere Regelung gilt."

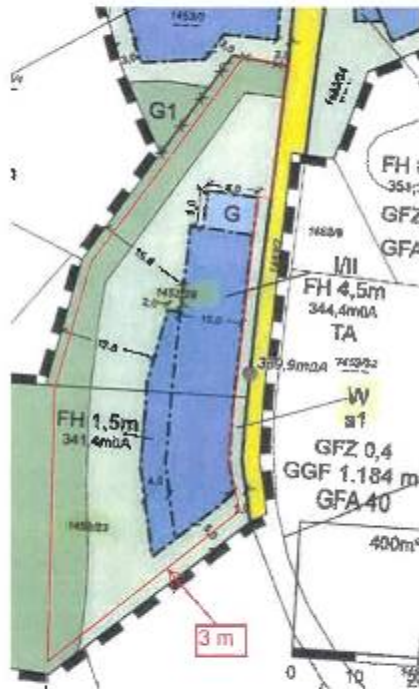
Das heißt der Bebauungsplan geht davon aus, dass die Baufluchtlinien, insbesondere im Bereich geplanter, bzw sinnvoll situierbarer Garagen, Nebengebäude oder Flugdächer (inkl Carports), nicht in einem Abstand von 3,0 m zur Grundstücksgrenze angesiedelt werden, sondern sich mit der Grundgrenze decken.

Das ist auch bei den Grundstücken im nördlichen Planungsbereich durchgängig der Fall (Grundstücke 1456/3 und 1452/6; 1455/3; 1455/4; 1456/4; 1456/5; 1456/6; 1456/7; und 1456/8), wo im Bebauungsplan Nr. 35 die Nebengebäude jeweils ganz oder annähernd bis zur Grundgrenze vorgesehen und aufgrund der Baufluchtlinien auch zulässig sind.

Bei unseren Grundstücken wurden jedoch Baufluchtlinien im Abstand von meist 3 Metern, teilweise 5 Metern zur Grundgrenze vorgeschrieben, durch welche die oben zitierten Regelungen des Bebauungsplans gänzlich unterwandert werden, weil wir danach gar kein Nebengebäude oder Flugdach innerhalb der Baufluchtlinien errichten können, das sich in einem Abstand von weniger als 3,0 m zur Grundgrenze befände (diesen Mindestabstand schreiben bereits die Baufluchtlinien selbst vor).

Die Baufluchtlinien sollten daher wie in der nachstehenden Planungsskizze dargestellt geändert werden, sodass die Baufluchtlinien im Bereich der für eine Garage und andere Nebengebäude prädestinierten Stelle eine Bebauung mit solchen Gebäuden bis zur Grundstücksgrenze zulassen, sowie die Bebauung des Grundstücks sonst innerhalb eines den anderen Grundstücken verhältnismäßig vergleichbaren Baufensters zulässig ist.

In der nachstehenden Skizze (Auszug aus dem Bebauungsplan) wurden die begehrten Baufluchtlinien mit roten Linien eingezeichnet, wobei der Abstand – mit Ausnahme der straßenseitigen Baufluchtlinie – 3 Meter betragen sollte, sofern die Baufluchtlinie – im nördlichen Teil unseres Grundstücks – nicht mit der Grundstücksgrenze zusammenfällt:



Hervorzuheben ist dabei, dass unsere Grundstücke zwar im Westen an Waldgrundstücke angrenzen, sich auf diesen angrenzenden Waldgrundstücken bis zu einem Abstand von zumindest 20 Metern von unseren Grundstücken (zumindest in den letzten Jahrzehnten) de facto aber zu keinem Zeitpunkt ein Wald befand.

Sofern dies für die begehrten Änderungen relevant sein sollte, stellen wir daher auch höflich den Antrag, die Nichtwaldeigenschaft dieser Bereiche bescheidmäßig festzustellen.

3 Zur Änderung der zulässigen Stützmauern

Exkurs: Erläuterung zum rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 22.1:

Für die Liegenschaft südlich unseres Grundstücks wurde der Bebauungsplan Nr. 22 geändert. Die folgenden Auszüge sind hier maßgeblich:

4. S sonstige Bauweise:
Innerhalb der festgelegter Baufluchtlinien ist unabhängig von den bestehender bzw. geplanten Bauplatzgrenzen zur Gänze eine Bebauung möglich.
Hier liegt tatsächlich eine Begründung und Logik für die Einordnung als "sonstige Bauweise" vor, welche bei den Grundstücke Nr. 1452/23, 1452/28, beide E2 787, KG 45619 Puchenuau, gänzlich fehlt.
5. Stützmauern:

Aufgrund der bestehenden Geländesituation sind Stützmauern mit einer Höhe von mehr als 2,5m über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände, sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung mit einer Gesamthöhe von mehr als 3,5m über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände nur in direktem Zusammenhang mit einem Hauptgebäude oder in begründeten Ausnahmefällen (nicht ortsbildrelevant, keine Einschränkung benachbarter Bauplätze sowie der Verkehrssicherheit, von der Grenze des öffentlichen Gutes durchgehend mind. 0,5m abzurücken, Begrünung, ...) mit Zustimmung der Baubehörde zulässig. Bei der Errichtung von mehreren Stützmauern bis 2,5m Höhe (Abtreppe) sind mind. 45° einzuhalten.

6. Grünflächenanteil GFA:

Je Bauplatz ist ein Grünflächenanteil von mind. 25% sicherzustellen.

4 Zusammenfassende Begründung für den Antrag zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 35:

Aufgrund der punktuell für die Grundstücke Nr. 1452/23, 1452/28, KG 45619 Puchenu, herrschenden, deutlichen Einschränkungen und des Gleichheitsgrundsatzes, wird um eine Aufhebung bzw. Abänderung der folgenden Punkte des Bebauungsplans Nr. 35 angesucht:

1. Löschung der Zuordnung der GST Nr 1452/23 und 1452/28 zur "sonstigen Bauweise" gemäß § 32 Abs 5 Z 5 Oö. ROG 1994 und Zuordnung dieser Grundstücke zur "offenen Bauweise" gemäß § 32 Abs 5 Z 2 Oö. ROG 1994.

Dadurch würden insbesondere keine Einschränkung der Gesamtlänge und keine Festlegung der baulichen Unterbrechung für unsere Grundstücke bestehen.

Dies ist im gesamten Planungsgebiet für keine Liegenschaft in dieser Detailliertheit definiert und auf der Fotodokumentation ist ersichtlich, dass im Anwendungsbereich des Bebauungsplans Nr. 35 und angrenzend Gebäude mit weitaus größeren Gesamtlängen des an der Straßenseite in Erscheinung tretenden Baukörpers als 16,0m errichtet wurden:

- Windflachweg 12, GST-Nr: 1452/13: 25 Meter (**Beilage 1**)
- Windflachweg 33, GST-Nr: 1452/22: 21,5 Meter (**Beilage 2**)
- Windflachweg 35, GST Nr: 1452/25: 27 Meter (**Beilage 3**)
- Kaindlweg 12, GST-Nr: .113: Gebäudelänge 34 Meter (**Beilage 4**)
- Kaindlweg 12, GST-Nr: .113: Stützmauer 110 Meter lang und 3 Meter hoch (**Beilage 5**).

2. Baufluchtlinien:

Die Baufluchtlinien für die GST Nr 1452/23 und 1452/28 sind im Vergleich zu den Baufluchtlinien für alle anderen Grundstücke, die dem Bebauungsplan Nr 35 unterfallen, erheblich nachteilig. Wir bitten daher darum, die Baufluchtlinien auch für unsere Grundstücke so anzupassen, dass die auf unseren Grundstücken bebaubare Fläche im Verhältnis zu den bebaubaren Flächen auf den übrigen Grundstücken im Anwendungsbereich des Bebauungsplans Nr 35, bzw den Grundstücken in der Nachbarschaft liegt.

3. Stützmauern:

Bei der Bebauungsplanänderung Nr. 22.1 wurde dieser Punkt auf die bestehende Geländesituation im Detail ausformuliert.

Wir möchten aufgrund der direkt angrenzenden Lage zu unserer Liegenschaft und der Geländesituation ebenfalls den selben Passus anwenden: „*Aufgrund der bestehenden Geländesituation sind Stützmauern mit einer Höhe von mehr als 2,5m über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände, sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung mit einer Gesamthöhe von mehr als 3,5m über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände nur in direktem*

Zusammenhang mit einem Hauptgebäude oder in begründeten Ausnahmefällen (nicht ortsbildrelevant, keine Einschränkung benachbarter Bauplätze sowie der Verkehrssicherheit, von der Grenze des öffentlichen Gutes durchgehend mind. 0,5m abzurücken, Begrünung, ...) mit Zustimmung der Baubehörde zulässig. Bei der Errichtung von mehreren Stützmauern bis 2,5m Höhe (Abtreppe) sind mind. 45° einzuhalten.“

4. Grünflächenanteil GFA:

Festlegung, dass ein Grünflächenanteil von maximal 25% sicherzustellen ist, nicht wie für die Grundstücke 1452/23 und 1452/28 derzeit 43%.

Mit freundlichen Grüßen



Beilager: Fotodokumentationen der Gebäudelängen von Nachbargebäuden (Beilagen 1-5)

Berichterstatter und Antragsteller: Falkner

Im Rahmen der Bürgermeisterkonferenz des Bezirkes Urfahr-Umgebung wurde durch den Obmann BGM David Bergsmann und dem Geschäftsführer Herrn Norbert Miesenberger des Energiebezirkes Freistadt die PV-Strategie mit Energieraumplanung für den gesamten Bezirk Freistadt präsentiert. Der Energiebezirk Freistadt war dabei im Auftrag aller Gemeinden tätig. Diese Energieraumplanung beschäftigt sich sehr intensiv mit Grundlagenforschung hinsichtlich der Notwendigkeit der Energiegewinnung aus Sonne und Wind. Die Gesamtplanung erfolgt auch in Abstimmung mit den jeweiligen Betreibern der Stromnetze bzw Umspannwerken.

Der Vorstand des Regionalentwicklungsvereins Urfahr West hat in der Vorstandssitzung am 29.03.2023 die Entscheidung getroffen, dass im Rahmen eines LEADER-Projektes eine PV-Strategie mit Energieraumplanung für alle Gemeinden der Region Urfahr West mit Norbert Miesenberger erstellt werden soll. Der Eigenmittelanteil für die Gemeinde Puchenau für die Erstellung einer PV-Strategie wird mit einem Betrag iHv EUR 3.023,00 beziffert.

Nachdem in den Gemeinden bereits mehrere Anträge für PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Freiflächen eingebracht wurden, hat man sich in den betroffenen Gemeinden hiezu entschieden, vorerst keine Umwidmungen für PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Freiflächen zu genehmigen. Vielmehr soll der Gemeinderat der betroffenen Gemeinden in einer Absichtserklärung einen Widmungsstopp für PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Freiflächen beschließen, bis die PV-Strategie mit Energieraumplanung in der Region Urfahr West erstellt wurde.

Auch die Ausschüsse für Raumplanung, Infrastruktur, Bau-, Straßen und Verkehrsangelegenheiten sowie für Klima, Umwelt und Mobilität in Puchenau haben sich mit dieser Thematik auseinandergesetzt. Da bislang keinerlei solcherart Anträge bei der Gemeinde Puchenau eingelangt sind, wird empfohlen keinen Umwidmungsstopp zu beschließen. In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 12.06.2023 hat man sich ebenfalls gegen einen Umwidmungsstopp ausgesprochen.

Aufgrund der Vorberatungen in den Ausschüssen sowie im Gemeindevorstand wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge lediglich beschließen, dass zur Ermittlung der PV-Flächen auf landwirtschaftlichen Freiflächen eine PV-Strategie mit Energieraumplanung (und geschätzten Kosten iHv EUR 3.023,00) als gemeinsames LEADER-Projekt erstellt wird.

Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Berichterstatter und Antragsteller: Tischler

Am Grün- und Strauchschnittplatz erhöhen sich stetig die Ablagerungsmengen und damit einhergehend die damit verbundenen Kosten (ca 70.000 – 80.000 EUR / p.a.).

Grund hierfür sind zu einem überwiegenden Teil Gewerbetreibende, welche aus anderen Ortschaften ihren Grün- und Strauchschnitt in Puchenau kostenlos abladen, da dieser Platz frei zugänglich ist. Vor dem Hintergrund der Härteausgleichskriterien und des enormen Einsparungspotentials in dieser Angelegenheit hat der Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität folgendes Konzept mit entsprechenden Maßnahmen vorbereitet:

- Errichtung von Gitterzäunen bei der Ein- und Ausfahrt mit optionaler Öffnung der Tore. Die Tore sollen verschließbar sein (Kette + Schloss) und zu den Öffnungszeiten des ASZ Puchenau durch Mitarbeiter des WiHofs manuell geöffnet werden. Das Tor der Ausfahrt wird entsprechend breit gestaltet, um die Zufahrt mit LKWs weiterhin gewährleisten zu können (Kosten Zaun ca 2000 Euro).
- Eine Kamera soll installiert werden und sollen Beschilderungen mit dem Text „Achtung Videoüberwachung“ zur Abschreckung montiert werden, um einer nicht ordnungsgemäßen Anlieferung nachgehen zu können (Kosten ca 1000 Euro).
- Eine Liste soll in einer Hütte bereitliegen, um die abgelagerte Menge einzutragen (angelehnt an die Kompostieranlage in Ottensheim). Dies soll zur Kontrolle der abgelagerten und verrechneten Mengen beitragen. (Kosten ca 1000 Euro)
- Für Puchener Bürger soll es weiterhin eine Freimenge zur kostenlosen Ablagerung geben (noch keine Menge definiert).
- Gewerbetreibende werden via Beschilderung vor Ort über die Zugangsbeschränkung informiert und aufgefordert sich bei der Gemeinde Puchenau zu melden. Mit den Gewerbetreibenden soll anschließend eine Vereinbarung getroffen werden, welche eine Anlieferung von Übermengen gegen einen monatlichen Pauschalbetrag (orientiert an den ARGE-Richtpreisen) regeln soll (monatlicher Pauschalbetrag und Menge noch nicht definiert).

Da die Umsetzung dieses Konzeptes in Etappen erfolgen soll und zum aktuellen Zeitpunkt noch keine konkreten Angebote für sämtliche Maßnahmen vorliegen, wird vom Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität empfohlen, einen Gitterzaun am Grün- und Strauchschnittplatz alsbald zu errichten. Dieser soll vorerst noch ohne Zugangsbeschränkung gestaltet werden und in weiteren Schritten durch ein flexibles Tor beschränkt werden. Die Öffnungszeiten sollen sich an den Öffnungszeiten des ASZ orientieren. Die Öffnung und Schließung der Tore soll von Mitarbeitern des Wirtschaftshofes durchgeführt werden. Die Ablagerung von haushaltsüblichen Mengen soll für Puchener weiterhin kostenlos möglich sein.

Gewerbetreibende sollen in dieser Übergangszeit die Möglichkeit haben, sich bei der Gemeinde zu melden, um gegen einen bis dato nicht definierten Pauschalbetrag weiterhin ihre überdurchschnittlich hohen Mengen abladen zu dürfen. Diese Information soll durch eine Nachricht am Zaun an die Gewerbetreibenden kommuniziert werden.

Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge nach Vorberatung im Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität sowie des Gemeindevorstandes vom 12.06.2023 den Grundsatzbeschluss für die Errichtung eines Zaunes um Fremdadlagerungen durch Gewerbetreibende entgegenzuwirken und eine Kostenreduktion zu bewirken, beschließen.

ER Kern merkt an, dass bei Fußballspielen bzw. Aktivitäten des Fußballvereines die eingezäunte Fläche als Parkfläche benötigt wird.

Vbgm. Fellingner erklärt, dass es dafür eine Lösung geben wird.

Bgm. Geyrhofer informiert darüber hinaus, dass bei der Vorstandssitzung des Bezirksabfallverbandes das Thema Grünschnitt ebenfalls behandelt wurde. Eine einheitliche Richtlinie für den gesamten Bezirk wird ausgearbeitet.

Nachdem keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

12.	Auf Antrag GR Florian Tischler: Resolution 30er-Beschränkung im Ortsgebiet - Beratung und Beschluss
------------	--

Berichterstatter und Antragsteller: Tischler

Anlassfall bildet die VCÖ-Initiative "Gemeinden und Städte für Tempo 30". Da die aktuelle Rechtslage Städte und Gemeinden auf dem Weg zur notwendigen Verkehrswende behindert, braucht es einen neuen straßenverkehrsrechtlichen Rahmen, der es vereinfacht, Tempo 30 als verkehrlich, sozial, ökologisch und stadtplanerisch angemessene Höchstgeschwindigkeit überall dort umzusetzen, wo sie es für sinnvoll erachten.

Die für Mobilität und Stadtentwicklung zuständigen BürgermeisterInnen oder VerkehrsrätInnen der unterzeichnenden Städte und Gemeinden erklären daher:

- 1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit einer grundlegenden Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität und Verkehrssicherheit in unseren Städten/Gemeinden zu erhöhen und einen Beitrag gegen die Klimakrise zu leisten.**
- 2. Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auf Haupt- und Nebenstraßen, insbesondere im Ortszentrum, in Wohngebieten sowie vor Schulen und Bildungseinrichtungen als wichtigen Bestandteil dieser notwendigen Verkehrswende.**
- 3. Wir fordern die Bundesregierung und den Nationalrat auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen in der StVO dahingehend anzupassen, dass Städte und Gemeinden ohne Einschränkungen und Hindernisse Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort umsetzen können, wo sie es mit Hinblick auf die notwendige Verkehrswende für sinnvoll erachten.**

Um der Forderung Nachdruck zu verleihen bzw als Signal dass die Gemeindepolitik parteiübergreifend die Forderung nach gesetzlichen Erleichterungen zur Umsetzung von Geschwindigkeitsbeschränkungen wo sie für sinnvoll erachtet werden, befürwortet, wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge obige Erklärung beschließen.

Auf die Anfrage von ER Gabriel, ob dies ausschließlich die Straßen innerhalb des Ortsgebietes betrifft, erklärt GV Tischler, dass es seiner Meinung nach auch außerhalb des Ortszentrums – im Gemeindegebiet - möglich ist.

Nachdem keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen



Tempo 30 für mehr Lebensqualität umsetzen

2023-03

Eine Temporeduktion im Ortsgebiet hat vielfachen Nutzen für Gesundheit, Lebensqualität und Umwelt. Besonders für Kinder und die wachsende Zahl älterer Menschen verbessert sich das Verkehrsklima. Die höhere Sicherheit attraktiviert Gehen und Radfahren und schafft Platz für die notwendige Verkehrswende in Städten und Gemeinden.

Tempo 30 statt 50 erhöht die Lebensqualität im Ort und die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum, auch Einzelhandel und Nahversorgung profitieren von Verkehrsberuhigung. Das niedrigere Tempo des Kfz-Verkehrs erhöht sowohl die objektive als auch subjektive Sicherheit beim Radfahren, wodurch mehr Menschen mit dem Fahrrad statt mit dem Auto fahren.

Tempo 30 statt Tempo 50 bringt zudem einen gleichmäßigeren Verkehrsfluss und weniger Beschleunigungsphasen und wird vom menschlichen Ohr wie eine Halbierung der Verkehrsmenge wahrgenommen.

Tempo 30 bringt mehr Verkehrssicherheit

Bei Tempo 30 statt 50 im Ortsgebiet sinkt das Risiko tödlicher Verletzungen für Gehende bei Unfällen von Kfz um bis zu 75 Prozent.¹ Im 3-Jahres-Zeitraum 2019 bis 2021 passierte in Österreich jeder vierte tödliche Verkehrsunfall im Ortsgebiet.² Österreichs „Verkehrssicherheitsstrategie 2021-2030“ hat das Ziel, bis zum Jahr 2030 die Zahl der Verkehrstoten und Schwerverletzten um mindestens 50 Prozent im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 zu reduzieren.³ Dieses Ziel ist nur mit zusätzlichen Maßnahmen erreichbar.^{4,5}

Ein Pkw, der bei Tempo 30 einen Anhalteweg, also Reaktionsweg plus Bremsweg, von elf Metern hat, hat bei Tempo 40 einen 17 Meter langen und bei Tempo 50 sogar einen doppelt so langen Anhalteweg. Nach elf Metern hat der Pkw mit Tempo 50 fast die volle Geschwindigkeit, während er mit Tempo 30 bereits steht.⁶ Das Risiko für Gehende bei einer Kollision mit einem Pkw getötet zu werden, ist bei Tempo 50 etwa doppelt so hoch wie bei Tempo 40 und bis zu fünfmal höher als bei Tempo 30.⁷

Verkehrsunfälle verursachen hohe Kosten

Alleine die Kosten durch von Verkehrsunfällen verursachten Arbeitsausfällen und medizinischen Behandlungen belaufen sich in Österreich auf etwa 320 Millionen Euro pro Jahr.⁸ Werden alle Unfallkosten, also etwa auch Materialschäden, menschliches Leid, Kranken- und Versicherungskosten berücksichtigt, verursachen Verkehrsunfälle in Österreich Kosten von rund sechs Milliarden Euro pro Jahr.⁹

Verkehrsberuhigung senkt Risiko nachweislich

In Graz, wo mit Ausnahme der Hauptverkehrsstraßen seit dem Jahr 1992 flächendeckend Tempo 30 gilt, ging die Zahl der bei Verkehrsunfällen Verletzten im Durchschnitt der drei Jahre vor beziehungsweise nach Umsetzung um 20 Prozent zurück.¹⁰ In der schottischen Stadt

Edinburgh ging in den ersten zwei Jahren nach Einführung der 20mph-Zone (32 km/h) im Jahr 2016 die Anzahl der Unfälle um 40 Prozent und die der Verkehrstoten um 33 Prozent zurück.¹¹ In London konnte die Anzahl der Unfälle um 25 Prozent reduziert werden. Die Anzahl der Unfälle mit Gehenden ging sogar um 63 Prozent zurück.¹²

Mehr Sicherheit für Gehen und Radfahren

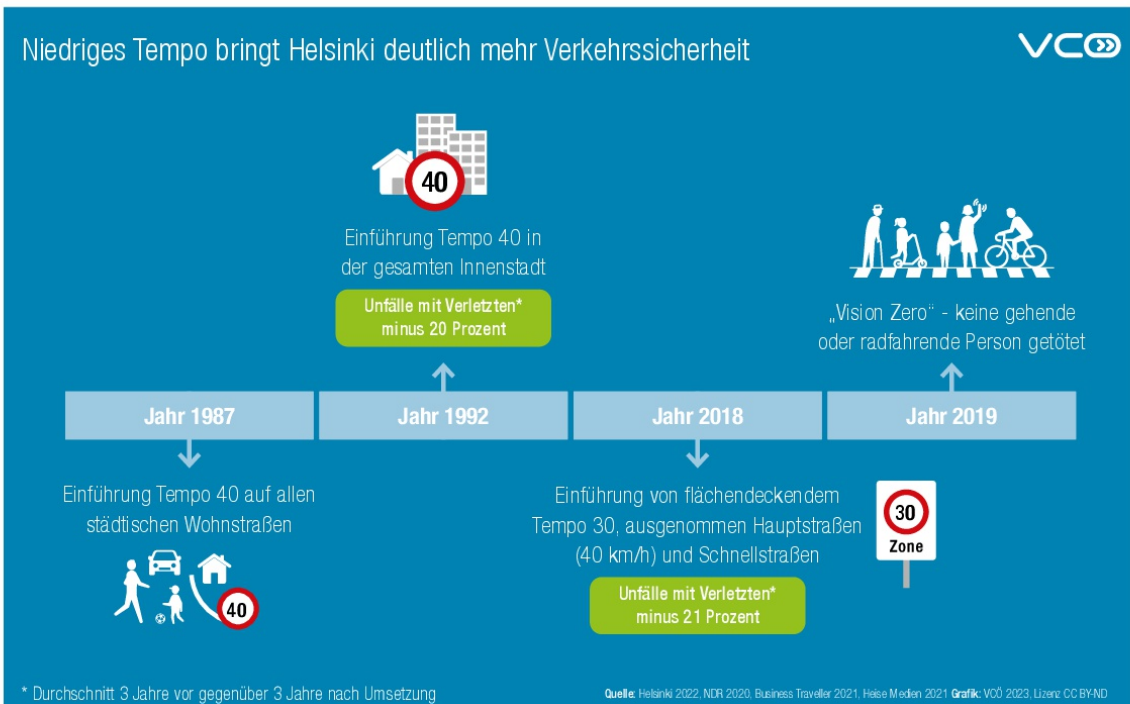
Bei Tempo 30 statt Tempo 50 sinkt das Risiko tödlicher Verletzungen bei Zusammenstößen für Gehende um 75 Prozent.¹³ Zudem verbessert Tempo 30 die Bedingungen zum Radfahren und Gehen.¹⁴

In der spanischen Stadt Bilbao hat sich die Zahl der Radfahrenden seit der Einführung von Tempo 30 im Jahr 2018 auf allen Straßen mehr als verfünffacht. Auch in der französischen Stadt Lille wurde im Jahr 2019 Tempo 30 eingeführt. Seit der Einführung ist der Radverkehr um 55 Prozent gestiegen.¹⁵

Temporeduktion vermindert Investitionskosten

In Tempo 30-Zonen können Radfahrende in der Regel im Mischverkehr mitfahren. Bei einem durchschnittlichen Kostensatz von 600.000 Euro je Kilometer baulich getrenntem Radweg summieren sich die Investitionskosten für ein Radwegenetz entlang der Gemeindestraßen mit Tempo 50 in Österreich auf mehrere Milliarden Euro.¹⁶

Helsinki hat bereits in den 1980er Jahren Maßnahmen zur Temporeduktion umgesetzt. Im Jahr 2019 wurde erstmals die „Vision Zero“ erreicht - keine gehende oder radfahrende Person wurde im Straßenverkehr getötet.

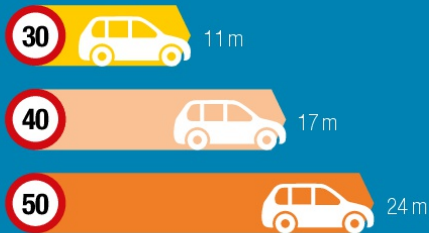


Mehr Sicherheit durch Tempo 30



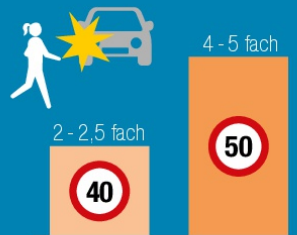
Anhalteweg bei Tempo 50 doppelt so lang wie bei Tempo 30

Anhalteweg (Reaktionsweg + Bremsweg)



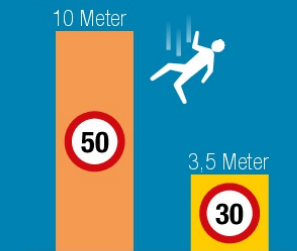
Mehr Sicherheit für Gehende durch Tempo 30

Tötungsrisiko bei Kollision im Vergleich zu 30 km/h



Kollision mit Tempo 50 so wie Fall aus 10 Meter Höhe

Kollision mit Auto entspricht einem Sturz aus einer Höhe von...



Quelle: Dufek 2023, FSV 2022, VCS 2014 Grafik: VCO 2023, Lizenz: CC BY-ND

Verkehrslärm schadet der Gesundheit

Ein Drittel der Bevölkerung in Österreich fühlt sich durch Lärm belastet, 40 Prozent davon durch Kfz-Verkehr.¹⁷ Aus Sicht der öffentlichen Gesundheitsvorsorge ist Verkehrslärm nach Feinstaub der zweitgrößte quantifizierbare Umweltfaktor. Messungen zeigen, dass sich der Dauerschallpegel bei Tempo 30 statt 50 um durchschnittlich drei Dezibel reduziert – was das menschliche Ohr wie eine Halbierung der Verkehrsmenge wahrnimmt.¹⁸

Untersuchungen in der Praxis zeigen dazu eine Abnahme der Luftschadstoffbelastung nach Einführung von Tempo 30, wobei vor allem ein gleichmäßigerer Verkehrsfluss eine Rolle spielt.¹⁹

Verkehrsberuhigung schafft Lebensqualität

Tempo 30 verbessert die lokale Lebens- und Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raums. Ein guter Indikator dafür sind Kinder. Kinder in verkehrsberuhigten Tempo 30-Zonen spielen im Schnitt mehr als doppelt so lange ohne elterliche Aufsicht im Wohnumfeld draußen, als in einer Straße mit Durchzugsverkehr und Tempo 50.²⁰

Durch die Einführung von Tempo 30 statt Tempo 50 kann im Ortsgebiet eine Flächenreduktion pro Fahrstreifen um 8 bis 41 Prozent erfolgen und diese zur Umgestaltung genutzt werden ohne die Straßenkapazität einzuschränken.²¹

Zeitfaktor wird meist überschätzt

Mit Tempo 30 statt 50 dauert es theoretisch 48 Sekunden länger, einen Kilometer zurückzulegen. In der Praxis ist der Unterschied deutlich geringer, da die gefahrenen Durchschnittsgeschwindigkeiten im Ortsgebiet zwischen 20 und 30 Kilometer pro Stunde liegen.²²

In Graz reduzierte sich die durchschnittliche Kfz-Geschwindigkeit durch die Einführung von Tempo 30 lediglich um 0,5 km/h. Die Akzeptanz der Regelung stieg von 44 Prozent kurz vor der Umsetzung auf 77 Prozent zwei Jahre später.²³

Seit dem Jahr 2021 gilt in Brüssel auf 85 Prozent der Straßen Tempo 30. Ausnahmen gibt es etwa für Straßenbahnen. Die durchschnittliche Geschwindigkeit in den bereits vor der Einführung bestehenden Tempo 30-Zonen sank um neun Prozent von 29,1 auf 26,6 Kilometer pro Stunde.²⁴

Öffentlicher Verkehr wird nicht eingeschränkt

Die Umsetzung von Tempo 30 ist gut mit dem Öffentlichen Verkehr vereinbar. Die Fahrzeit kann sich zwar um etwa 15 Sekunden pro Kilometer erhöhen, durch einen gleichmäßigeren Verkehrsfluss ergeben sich jedoch auch Vorteile bei Planbarkeit und Verkehrssicherheit. Durch begleitende Maßnahmen wie Bevorrangungen, eigene Spuren oder vorgezogene Haltestellen kann die Fahrzeit des Öffentlichen Verkehrs sogar reduziert werden.²⁵

Tempo 30 statt 50: Einer um ein paar Sekunden pro Kilometer längeren Fahrzeit steht ein deutlich geringeres Risiko für Fußgängerinnen und Fußgänger gegenüber, im Straßenverkehr schwer oder gar tödlich verletzt zu werden.

Temporeduktion für Gemeinden erleichtern

Zahlreiche Städte und Gemeinden in Europa und Österreich haben Tempo 30 in unterschiedlichen Formen schon umgesetzt. Erfahrungen zeigen, dass sich durch Tempo 30 die Verkehrssicherheit erhöht und die Lebensqualität, etwa durch weniger Lärm und mehr Platz für bewegungsaktive Mobilität, verbessert. In Österreich gibt es bereits viele erfolgreiche Beispiele in größeren und kleineren Städten – flächendeckend wie in Graz, in einem Stadtteil wie in Leoben oder in einzelnen Straßenzügen etwa in Wohngebieten. Auch in kleineren Gemeinden wird Tempo 30 bereits umgesetzt, beispielsweise von Natters bis Grinzins sowie im Ortsgebiet von Kronstorf.^{26,27}

Aktuelle StVO-Regelung behindert Gemeinden

Tempo 30 ist ein wichtiger Baustein für eine Verkehrsplanung, die gesunde Mobilität forciert. In Österreich ist Tempo 30 im Ortsgebiet derzeit die zu begründende Ausnahme. Die aktuellen Rahmenbedingungen behindern Städte und Gemeinden Tempo 30 als verkehrlich, sozial, ökologisch und stadtplanerisch angemessene Höchstgeschwindigkeit – auch auf Straßenzügen im Hauptverkehrsnetz sowie auf Landesstraßen innerorts – umzusetzen. Mit einer Änderung der Rahmenbedingungen wird die Ausnahme zur Regel. Die Vorteile von Verkehrsberuhigung und Tempo 30 im Ortsgebiet sind überzeugend.

Quellen online unter:
www.vcoe.at/publikationen/vcoe-factsheets



VCÖ-Empfehlungen

Temporeduktion bringt Verkehrssicherheit und Lebensqualität und ist grundlegend für eine Verkehrswende in Städten und Gemeinden

- Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit auf Haupt- und Nebenstraßen ist ein wichtiger Bestandteil für die notwendige Verkehrswende.
- Tempo 30 statt 50 im Ortsgebiet senkt das Todesrisiko bei Verkehrsunfällen um rund 75 Prozent. Daher muss Tempo 30 zum Standard, Tempo 50 zur Ausnahme werden.
- Die Straßenverkehrsordnung (StVO) ist dahingehend anzupassen, dass Städte und Gemeinden ohne Einschränkungen und Hindernisse Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit umsetzen können.
- Insbesondere im Ortszentrum, in Wohngebieten sowie vor Schulen und Bildungseinrichtungen ist Tempo 30 einzuführen.
- Optische Gestaltung des Straßenraums sowie bauliche Maßnahmen, etwa Aufpflasterungen, Mittelinseln und vorgezogene Gehsteige an Schutzwegen, sind wirksame Mittel zur Tempo-Reduktion und für höhere Verkehrssicherheit.
- Tempolimits wirken nur, wenn sie auch eingehalten werden. Daher bedarf es auch weiterer Möglichkeiten der punktuellen Geschwindigkeitsmessung in Gemeinden und Städten.



Lina Moshammer
VCÖ - Mobilität mit Zukunft:
„Tempo 30 statt Tempo 50 vermeidet viel menschliches Leid. Zudem verbessert es die Bedingungen zum Gehen und Radfahren und macht das Verkehrssystem kindgerechter.“

Ihre Spende macht den VCÖ-Einsatz möglich. Danke!
Spenden-Konto:
Erste Bank. IBAN:
AT11 2011 1822 5341 2200
BIC: GIBAATWWXXX



13.	Dringlichkeitsantrag: Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Puchenau und dem Kameradschaftsbund im Zuge der Errichtung eines Friedensdenkmales - Beratung und Schlussfassung
-----	--

Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Im südlichen Bereich der Golfplatzwiese wird ein Friedensdenkmal zur Ausführung gebracht. Dieses Projekt wird von der Region UWE gefördert. Die Fördervoraussetzungen verlangen unter anderem eine Nutzungsdauer von mind fünf Jahren. Da die Nutzungsfläche im Eigentum der Gemeinde steht, ist eine entsprechende privatrechtliche Vereinbarung – abgeschlossen zwischen der Gemeinde Puchenau und dem Kameradschaftsbund – notwendig.

Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge nachstehende Nutzungsvereinbarung beschließen:

Nutzungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Puchenau, Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau,
vertreten durch den Bürgermeister Friedrich Geyrhofer, MBA

im Folgenden kurz Nutzungsgeber genannt und

Kameradschaftsbund Puchenau,
vertreten durch Obmann Ing. Walter Heitzinger

im Folgenden kurz Nutzungsnehmer genannt, wie folgt:

I. NUTZUNGSGEGENSTAND

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die auf dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Plan rot gekennzeichnete und im Eigentum der Gemeinde stehende Fläche (südliche Teil der Parzelle 36/12, EZ 1230, KG Puchenau, „Golfplatzwiese“) zur Errichtung eines Friedensdenkmales (im Folgenden kurz Anlage genannt).
2. Die Nutzfläche beträgt rund 6 m².

II. DAUER

1. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit Beginn der Ausführungsarbeiten. Diese Nutzungsvereinbarung ist unbefristet abgeschlossen und ist jederzeit, auch ohne Angabe eines Grundes, von den Vertragsparteien schriftlich widerrufbar.
2. Der Nutzungsgeber verzichtet auf die Dauer von fünf Jahren von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen.
3. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Nutzungsnehmer dem Nutzungsgeber die Nutzungsfläche in dem Zustand zurückzustellen, in dem er von ihm bei Vertragsbeginn übernommen wurde.

III.

VERGÜTUNG

Der Nutzungsgeber stellt dem Nutzungsnehmer die Nutzungsfläche unentgeltlich zur Verfügung.

IV. BENUTZUNG UND INSTANDHALTUNG

1. Der Nutzungsnehmer hat die Anlage auf eigene Kosten so herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, dass hiedurch weder der Verkehr auf der Donaupromenade noch Nutzer der Golfplatzwiese beeinträchtigt werden.
2. Der Nutzungsnehmer haftet für Schäden, die diesem durch ihn selbst oder sonst in seiner Einflussosphäre stehende Dritte entstehen.
3. Der Nutzungsnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Gemeinde Puchenau für Schäden, die durch Naturereignisse, Maßnahmen der Straßenerhaltung (zB Schneeräumung), Pflege (zB Mahd und Baumschnitt) oder Nutzung (zB Veranstaltungen) der Golfplatzwiese an der Anlage entstehen können.
4. Der Nutzungsnehmer verpflichtet sich die Gemeinde Puchenau gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten.

V. BAULICHE VERÄNDERUNGEN

Bauliche Veränderungen der Anlage bzw nachträgliche Vergrößerung der Nutzungsfläche, auch wenn sie keine baubehördliche Genehmigung erfordern, bedürfen der schriftlichen, nur für den Einzelfall gültigen Zustimmung des Nutzungsgebers. Sofern nichts gegenteiliges vereinbart ist, sind bauliche Veränderungen bzw Einbauten auf Kosten des Nutzungsnehmers zu entfernen.

VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen – ebenso wie rechtserhebliche Erklärungen aufgrund dieses Vertrags – der Schriftform.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Partei ein Exemplar erhält.

Dieser Vertrag wurde in der GR-Sitzung vom 28.06.2023 beschlossen.

Anlagen:

./A: Plan

Puchenau, am _____

Unterschrift Nutzungsgeber

Unterschrift Nutzungsnehmer

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

o/A

DORIS Landkarte Erstellt für Maßstab M: 1:500 links unten: 68795 352726 rechts oben: 68729 352817 MO_Austria_CK_Central	
Quellen © DORIS, BEV Verwendung Ersteller Daniel Schrotzinger Erstellungsdatum: 26.06.2023	
Digitales Oberösterreichisches Raum-Informationssystem (DORIS) A-4021 Linz, Bahnhofplatz 1 +43 732-7720-12541 doris.geo.post@ooe.gv.at https://doris.ooe.gv.at	

0 24 m

1/1

Eur die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder für Fehlerfreiheit der Landkarte schließt das Land Oberösterreich seine Gewähr aus und übernimmt keine Haftung jeglicher Art. Das Weiteren ist die Haftung für Folgeschäden, die aus der unzureichenden und fehlerhaften Interpretation der Inhalte resultieren, ausgeschlossen.

14.	Dringlichkeitsantrag: Ansuchen UTC um Förderung Türentausch anlässlich Sanierung des Clubgebäudes - Beratung und Beschluss
------------	---

Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Mit Ansuchen vom 25.10.2022 hat der UTC Puchenau um eine Subvention für die Sanierung des Clubgebäudes mit Gesamtkosten in Höhe von € 45.400,-- angesucht.

Am 28.11.2022 hat Herr Himsl vom Land OÖ (Sportinvestitionen) telefonisch mitgeteilt, dass keine neuen Projekte geprüft werden können, da keine Fördergelder mehr da sind. Es gäbe eine Warteliste für Projekte, die 2023 der Reihe nach abgearbeitet werden. Der UTC hat sich auf die Warteliste setzen lassen.

So musste die Sanierung des Clubgebäudes verschoben werden, da für bereits begonnene Projekte auch in Zukunft keine Fördergelder genehmigt werden. Das damalige Ansuchen des UTC wurde in der GV-Sitzung am 28.11.2022 auf unbestimmte Zeit zurückgestellt.

Mittlerweile hat der UTC mit den Arbeiten begonnen, jedoch den Türentausch im Clubgebäude als eigenes Projekt erklärt und dafür Ende April beim Land OÖ um Förderung angesucht. Die Gesamtkosten für den Türentausch belaufen sich auf € 7.375,97.

Die Sportabteilung des Landes OÖ hat nun eine Förderzusage in Höhe von 25% der Gesamtkosten, maximal jedoch € 1.850,-- getätigt.

In der GR-Sitzung am 27.03.2019 wurde die Förderung diverser Sportprojekte laut „Gemeindefinanzierung neu“ ausführlich dargelegt. Förderfähige Projekte werden von der Sportabteilung mit **25%** unterstützt. Der Verein darf mit maximal **33%** belastet werden, sodass für die Gemeinde **42%** an Unterstützung zu leisten wäre.

Das Ansuchen des UTC Puchenau stellt sich nun – wie im Ansuchen um Subvention für eine Sportstätten-Investition - wie folgt dar:

Sportstättenförderung Land OÖ	€ 1.844,--	25,00%
Eigenmittel UTC	€ 2.433,97	33,00%
Gemeindeanteil	€ 3.098,--	42,00%
	€ 7.375,97	100,00 %

Bemerkt wird, dass das Land OÖ die Förderung in Höhe von 25% nur dann gewährt, wenn sich die Gemeinde Puchenau mit mindestens 42% beteiligt (siehe Mail Land OÖ vom 2.2.2022).

Der Förderbetrag in Höhe von € 3.098,-- ist im Voranschlag nicht vorgesehen – es ist daher gleichzeitig eine Kreditüberschreitung zu beschließen. Diese wird im Nachtragsvoranschlag 2023 berücksichtigt.

Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 iVm § 13 OÖ. GHO stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle dem UTC Puchenau einen finanziellen Zuschuss für den Türentausch anlässlich der Sanierung des Clubgebäudes in Höhe von 42% der Gesamtkosten, das sind € 3.098,-- gewähren. Gleichzeitig wolle für diesen Betrag eine Kreditüberschreitung auf dem Konto 1/262/757 beschlossen werden.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

**Beschluss: 24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung (A. Zwettler (SPÖ))**

15.	Allfälliges
------------	--------------------

Der Bürgermeister berichtet:

- Die geltenden Ehrungsmodalitäten wurden nach Beratung im Kulturausschuss um die Ehrungsmodalitäten der FF-Feuerwehr ergänzt.

Ergänzung - Ehrungsmodalitäten (Freiwillige Feuerwehr)

Ergänzend zu den im Dezember 2022 vom GR beschlossenen Ehrungsmodalitäten der Gemeinde Puchenau sollen für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Puchenau gesonderte (entsprechend den FF-Richtlinien) Ehrungsmodalitäten für das ehrenamtliche Engagement angewendet werden.

Darüber hinaus soll ein „FF Ehrenzeichen“ im Wert von € 2.000,- als Würdigung für besonders langjährige, in besonderer Funktion tätige Mitglieder verliehen werden.

Ehrungen der Gemeinde Puchenau

...für ehrenamtliches Engagement

..... für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

<p>Ehrenmedaille in Bronze:</p> <p>Personen, die sich im Rahmen eines Vereins/einer Organisation mehr als 10 Jahre für Puchenau oder die Puchenaus Bevölkerung und/oder für das Ansehen der Gemeinde engagiert haben.</p>	<p>Ehrenmedaille in Bronze</p> <p>FF-Mitglieder, die sich mind. 10 Jahre aktiv bei der Feuerwehr engagiert haben.</p>
<p>Ehrenmedaille in Silber</p> <p>Personen, die sich im Rahmen eines Vereins/einer Organisation mehr als 20 Jahre für Puchenau oder die Puchenaus Bevölkerung und/oder für das Ansehen der Gemeinde engagiert haben.</p>	<p>Ehrenmedaille in Silber</p> <p>FF-Mitglieder, die sich mind. 20 Jahre aktiv und davon mind. 10 Jahre in einer Funktion bei der Feuerwehr engagiert haben.</p>

<p>Ehrenmedaille in Gold:</p> <p>Personen, die sich im Rahmen eines Vereins/einer Organisation mehr als 40 Jahre für Puchenu oder die Puchenuer Bevölkerung und/oder für das Ansehen der Gemeinde engagiert haben.</p>	<p>Ehrenmedaille in Gold:</p> <p>FF-Mitglieder, die sich mind. 30 Jahre aktiv und davon entweder 10 Jahre als Kommandant/Kommandant-Stellvertreter oder 15 Jahre als Brandinspektor bei der Feuerwehr engagiert haben</p>
	<p>FF-Ehrenzeichen (im Wert von € 2.000,-):</p> <p>FF-Mitglieder, die sich mind. 30 Jahre aktiv und davon mind. 15 Jahre im Kommando und davon 10 Jahre als Kommandant engagiert haben.</p>

- **Energiegemeinschaft:**

Am 20.6.2023 hat der Ersttermin für Interessenten von erneuerbaren Energiegemeinschaften stattgefunden. Durch die Fa. „Energiekompass“ konnten viele Fragen geklärt werden. Am 14.9.2023 findet der Folgetermin mit der Fa. „Wir sind Energiewende“ für all jene Personen statt, die sich bereits beim Ersttermin als Mitglied/Betreiber/Investor in der Interessentenliste eingetragen haben. Diese Firma würde in der Folge dann die Gründung eines Vereines/GesmbH/Genossenschaft sowie die

Abrechnung übernehmen. Eigentümer von bestehenden größeren PV-Anlagen in Puchenau werde kontaktiert bezüglich Einspeisung. Der RV Wiking plant ebenfalls eine große PV-Anlage und möchte ebenfalls einspeisen. Erweiterung von PV-Anlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden wird geprüft und die Neue Heimat wird bezüglich Anlagen auf ihren Häusern ebenfalls miteinbezogen.

Sobald alle Zahlen, Daten und Fakten vorliegen wird in der Gemeindezeitung die Gründung einer Energiegemeinschaft publiziert, wo jeder die Möglichkeit hat dieser beizutreten. In der Mitgliederversammlung des gegründeten Vereins wird der Energiepreis festgelegt – primäres Ziel ist die Nachhaltigkeit.

Mindestens 10 Teilnehmer sind vor dem Hintergrund der Rentabilität für die Umsetzung erforderlich.

- Schulküche:

Nachdem die Schulküche an ihre Kapazitätsgrenzen stößt wurden alternative Möglichkeiten evaluiert.

Eine Verringerung der täglichen Portionen für die Schulküche kann nur durch eine teilweise Auslagerung erfolgen.

Unter diversen Caterer-Firmen hat sich die Fa. BioMenü Schauflinger GmbH nun als Favorit herauskristallisiert. Neben biologischen Mahlzeiten wird auch besonders auf Regionalität geachtet. Alle diätologischen Mahlzeiten (vegan, laktosefrei,...) können ebenfalls geliefert werden.

Erforderliche Geräte (Öfen, Kühlschränke) werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Preise gestalten sich wie folgt: Menü Kindergartenkind € 4,60 für Schulkinder € 5,20 brutto.

Es können fixe Menüs oder auch einzelne Komponenten geliefert werden. Derzeit wird geprüft, wo man die erforderlichen Geräte unterbringen kann. In der Folge würde der gesamte Gemeindekindergarten über diesen Caterer versorgt werden.

- Sanierung Großambergstraße – Gatteredersiedlung:

Die vom Bürgermeister im Zuge der Sanierung der Großambergstraße geplanten Schwellen zur Geschwindigkeitsreduzierung werden aufgrund der Problematik der Ableitung der Straßenwässer auf Privatgrundstücke nicht ausgeführt.

Nun werden zusätzlich 2 Wasserschächte eingebaut. Eine optische Schwelle wird aufgezeichnet.

- Häusererweg:

Nachdem unwahre Behauptungen bezüglich Straßensanierung Häusererweg in Umlauf gebracht wurden, ersucht der Bürgermeister zuerst bei der Gemeinde nachzufragen, bevor durch unrichtige Behauptungen Unruhe bei betroffenen Personen entsteht.

.....
Vorsitzende(r)

.....
Schriftführer(in)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende(n) Verhandlungsschrift(en) in der Sitzung vom keine / folgende Einwendungen erhoben wurden.

Puchenau, am

Der Bürgermeister:

Friedrich Geyrhofer, MBA

.....
ÖVP Gemeinderat

.....
SPÖ Gemeinderat

.....
GRÜNE Gemeinderat

.....
FPÖ Gemeinderat

.....
NEOS Gemeinderat